



Rat der
Europäischen Union

089141/EU XXVII. GP
Eingelangt am 08/02/22

Brüssel, den 8. Februar 2022
(OR. en)

5557/22

ACP 13
FIN 44
PTOM 4

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **EMPFEHLUNG DES RATES über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) für das Haushaltsjahr 2020**

5557/22

AMM/mhz/cw

RELEX.2

DE

EMPFEHLUNG (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über die Entlastung der Kommission
für die Ausführung der Rechnungsvorgänge
des Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF)
für das Haushaltsjahr 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹, in der zuletzt geänderten Fassung,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹ (im Folgenden "Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der elfte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden "11. EEF") eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323², insbesondere auf die Artikel 42 bis 44,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat die zum 31. Dezember 2020 festgestellte Haushaltsrechnung und die Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 11. EEF sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds zum Haushaltsjahr 2020¹ mit den Antworten der Kommission, die in diesem Jahresbericht enthalten sind, geprüft.
- (2) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 11. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 11. EEF im Haushaltsjahr 2020 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 11. EEF für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel, ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Siehe einschlägige Kommunikation im Amtsblatt, ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.